



## Kostenbeitragssatzung

(vom 19.12.2019)

### § 1 Präambel

(1) Auf folgenden rechtlichen Grundlagen hat der Vorstand des Kita „Spatzennest“ e. V. diese Kostenbeitragssatzung für seine Kindertagesstätte „Spatzennest“ (nachfolgend „Spatzennest“ genannt) am 14.10.2019 beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10.07.2017 (GVBl. I. Nr. 17)
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I. S. 54; ABI.MBJS S. 425).
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung im „Spatzennest“ gemäß KitaG des Landes Brandenburg.
- (2) Kinder anderer Kommunen oder Gastkinder nach § 12 können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

### § 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes im „Spatzennest“ ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei Bedarf über der gesetzlichen Mindestbetreuungszeit ist ein Nachweis zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Für Kinder aus anderen Kommunen müssen vor Aufnahme Nachweise über den Rechtsanspruch mit Festlegung des Betreuungsumfangs und über die Bereitschaft zur Kostenübernahme vorliegen. Für Kommunen in Oberhavel ist hier die Kommune selber, für Kommunen anderer Landkreise der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

#### § 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist, wer die Kindertagesbetreuung des Kindes veranlasst. Dies sind insbesondere die Personensorgeberechtigten.
- (2) Teilen sich Personensorgeberechtigte die Betreuung des Kindes (sog. Wechselmodell), sind sie entsprechend anteilig kostenbeitragspflichtig.
- (3) Leben Personensorgeberechtigte mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 5 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes im „Spatzennest“. Bei Aufnahme vor dem 15. eines Monats wird der volle, nach dem 15. eines Monats der hälftige Kostenbeitrag erhoben. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Kostenbeitragspflicht besteht unabhängig von der Anwesenheit des Kindes und Schließzeiträumen des „Spatzennestes“.
- (3) Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

#### § 6 Kostenbeitragserhebung

- (1) Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben und wird zum 01.08. eines Jahres neu festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich zur Festsetzung maßgebliche Umstände gemäß § 8, sind diese ab 1. des Monats nach Eintreten zu berücksichtigen.

#### § 7 Kostenbeitragsfälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Bei Zahlungsverzug erfolgt vor der ersten Mahnung eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren ergeben sich aus der Anlage dieser Kostenbeitragssetzung. Kosten nicht eingelöster Lastschriften werden in Rechnung gestellt.

#### § 8 Kostenbeitragsmaßstab

- (1) Der Kostenbeitrag ist nach Einkommen gemäß § 10, Zahl unterhaltsberechtigter Kinder, Alter des Kindes und Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Gemäß § 4, Abs. 2 wird entsprechend anteilig bewertet.

## § 9 Kostenbeitragshöhe

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage dieser Kostenbeitragssatzung.
- (2) Kosten für Betreuung über den vertraglich vereinbarten Umfang oder über den Rechtsanspruch hinaus ergeben sich aus der Anlage dieser Kostenbeitragssatzung.
- (3) Die Anlage zur Kostenbeitragssatzung wird jährlich angepasst und veröffentlicht.
- (4) Der jeweilige Höchstbetrag gemäß § 8 wird bei nicht vorgelegten Einkommensnachweisen angewandt.
- (5) Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz im „Spatzennest“ bleibt bei unentschuldigtem Fehlen für 2 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt hiervon unberührt.

## § 10 Einkommen

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung gilt die Summe aus jährlichem Netto- und sonstigem Einkommen. Ein Ausgleich von positivem Einkommen mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (vertikaler Verlustausgleich) ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend gemäß § 8, Abs. 1 ist das Einkommen des vorangegangenen Jahres.
- (3) Das jährliche Nettoeinkommen ergibt sich aus dem Jahresbruttoeinkommen verringert um Einkommens- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Sozialversicherungsbeiträge. Bei nichtselbstständiger Arbeit wird auch die Werbungskostenpauschale abgezogen. Die Berücksichtigung von Werbungskosten über die Pauschale hinaus bleibt davon unberührt. Als Nachweis dient insbesondere der jeweilige Einkommenssteuerbescheid oder, falls dieser nicht vorhanden ist, eine entsprechende Steuerschätzung.
- (4) Als sonstige Einkommen gelten wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen, Gewinne aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen, Einnahmen nach SGB III Arbeitsförderung, sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld nach BEEG ab einer Höhe von 300 EUR pro Kind und Monat bzw. ab einer Höhe von 150 EUR pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 BEEG.
- (5) Nicht als sonstiges Einkommen gelten Kindergeld, Pflegegeld, Unterhalt für Geschwister, Leistungen gemäß BAFöG, Bildungskredite, Leistungen gemäß BEG, Grundrente gemäß BVG, Leistungen nach SGB VIII, Sitzungsgelder für Abgeordnete, Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten, Betriebliche Altersvorsorge, Sachbezüge (z. B. privat genutzter Dienst- PKW) sowie Spesen.
- (6) Unterhaltsleistungen an getrennt oder geschiedene Ehegatten sowie nicht im Haushalt lebende Kinder sind vom Einkommen abzuziehen.

## § 11 Kündigung der Betreuung

- (1) Der Betreuungsvertrag kann durch Kostenbeitragspflichtige mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann der Vorstand des „Spatzennestes“ den Betreuungsvertrag fristlos kündigen. Über diese bevorstehende Kündigung ist das zuständige Jugendamt zu informieren.
- (3) Kostenbeitragspflichtige und der Vorstand des „Spatzennestes“ können bei schweren Verstößen gegen den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.
- (4) Eine Kündigung erfolgt schriftlich. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. Fristlose Kündigungen bedürfen einer Begründung.
- (5) Nach Inkrafttreten der Kündigung kann ein neuer Betreuungsvertrag frühestens nach einer Karenz von 2 Monaten abgeschlossen werden.

## § 12 Gastkinder

- (1) Gastkinder haben keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Fürstenberg/ Havel. Für sie werden keine Zuschüsse von der jeweils zuständigen Kommune oder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt.
- (2) Für die zeitweilige Unterbringung von Gastkindern nach Absatz 1 wird ein Tagessatz gemäß Anlage zu dieser Kostenbeitragsatzung erhoben.

## § 13 Datenschutz und Auskunftspflicht

- (1) Alle erhobenen Daten zum Abschluss eines Betreuungsvertrages und der Kostenbeitragsberechnung werden allein zu diesen Zwecken gespeichert und verarbeitet. Jede Weitergabe ist ohne vorherige Einwilligung ausgeschlossen. Die Daten werden gelöscht, wenn gesetzliche Aufbewahrungspflichten erfüllt wurden. Die Rechtsgrundlage bilden SGB X und damit im Zusammenhang stehende Gesetze und Verordnungen.
- (2) Personensorgeberechtigte sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes und insbesondere der Kostenbeitragsermittlung zu machen.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Kostenbeitragsordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des „Spatzennestes“ vom 01.01.2010 tritt außer Kraft.

Fürstenberg/Havel, 19.12.2019

Ort, Datum



Kathrin Manske, 1. Vorsitzende



Jenny Haucke, 2. Vorsitzende



Kita  
SPATZENNEST  
E.V.

Steinförder Str. 149  
16798 Fürstenberg/Havel

spatzennest-fbg.de

## Anlage zur Kostenbeitragssatzung

(vom 19.12.2019, Anpassung vom 23.06.2025)

### A0 Allgemeine Festlegungen, Beitragsfreiheit, Mahngebühren

- (1) Ein Jahreseinkommen unter 35.000 EUR gemäß § 10 dieser Kostenbeitragssatzung führt zur Beitragsfreiheit. → **Brandenburger KitaBBV**
- (2) Der Bezug von Grundsicherung nach SGB II, SGB XII (Kapitel 3 und 4), Leistungen nach AsylbLG (§§ 2, 3), Kinderzuschlag gemäß § 6 a BKGG und Wohngeld führt ebenfalls zur Beitragsfreiheit. → **Brandenburger KitaBBV**
- (3) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr sind beitragsfrei. → **Brandenburger KitaG**
- (4) Der Monat Dezember eines jeden Jahres wird in Angleichung an die Kostenbeitragssatzung der Stadt Fürstenberg/ Havel beitragsfrei gestellt (Ausfallzeiten in der Betreuung). Damit sollen die Personensorgeberechtigten im "Spatzennest" nicht schlechter gestellt werden als die der kommunalen Einrichtungen. → **Kitasatzung der Stadt Fürstenberg/Havel**
- (5) Gemäß § 7, Abs. 3 dieser Kostenbeitragssatzung werden bei Zahlungsverzug folgende Mahngebühren erhoben:
  - für die erste Mahnung 3 Euro,
  - für jede weitere Mahnung 5 Euro.
- (6) Für Gastkinder gemäß § 12 dieser Kostenbeitragssatzung wird ein Tagessatz von 35 Euro erhoben.
- (7) Nachfolgend werden die Beitragsstaffeln tabellarisch aufgeführt. Die erste Spalte gibt die Staffel nach monatlichem Einkommen nach § 10 dieser Kostenbeitragssatzung an (kurz: mtl. Netto-EK). Die weiteren Spalten geben den jeweiligen Kostenbeitrag in Abhängigkeit von der Anzahl unterhaltsberechtigter Kinder wieder. Das 5. und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind sind beitragsfrei.

**A1 Beitragsstaffel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang bis 6h täglich**

mtl. Netto-EK bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
3.000 €	14 €	14 €	14 €	14 €
3.050 €	26 €	22 €	18 €	14 €
3.100 €	39 €	33 €	27 €	21 €
3.150 €	51 €	43 €	36 €	28 €
3.200 €	64 €	54 €	45 €	35 €
3.250 €	76 €	65 €	53 €	42 €
3.300 €	89 €	76 €	62 €	49 €
3.350 €	101 €	86 €	71 €	56 €
3.400 €	114 €	97 €	80 €	63 €
3.450 €	126 €	107 €	88 €	69 €
3.500 €	139 €	118 €	97 €	76 €
3.550 €	151 €	128 €	106 €	83 €
3.600 €	164 €	139 €	115 €	90 €
3.650 €	176 €	150 €	123 €	97 €
3.700 €	189 €	161 €	132 €	104 €
3.750 €	201 €	171 €	141 €	111 €
3.800 €	214 €	182 €	150 €	118 €
3.850 €	226 €	192 €	158 €	124 €
3.900 €	239 €	203 €	167 €	131 €
3.950 €	251 €	213 €	176 €	138 €
4.000 €	264 €	224 €	185 €	145 €
4.050 €	276 €	235 €	193 €	152 €
4.100 €	289 €	246 €	202 €	159 €
4.150 €	301 €	256 €	211 €	166 €
4.200 €	314 €	267 €	220 €	173 €
4.250 €	327 €	278 €	229 €	180 €

**A2 Beitragsstaffel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang bis 9h täglich**

mtl. Netto-EK bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
3.000 €	19 €	19 €	19 €	19 €
3.050 €	33 €	28 €	23 €	19 €
3.100 €	47 €	40 €	33 €	26 €
3.150 €	61 €	52 €	43 €	34 €
3.200 €	75 €	64 €	53 €	41 €
3.250 €	89 €	76 €	62 €	49 €
3.300 €	103 €	88 €	72 €	57 €
3.350 €	118 €	100 €	83 €	65 €
3.400 €	132 €	112 €	92 €	73 €
3.450 €	146 €	124 €	102 €	80 €
3.500 €	160 €	136 €	112 €	88 €
3.550 €	174 €	148 €	122 €	96 €
3.600 €	188 €	160 €	132 €	103 €
3.650 €	203 €	173 €	142 €	112 €
3.700 €	217 €	184 €	152 €	119 €
3.750 €	231 €	196 €	162 €	127 €
3.800 €	245 €	208 €	172 €	135 €
3.850 €	259 €	220 €	181 €	142 €
3.900 €	273 €	232 €	191 €	150 €
3.950 €	288 €	245 €	202 €	158 €
4.000 €	302 €	257 €	211 €	166 €
4.050 €	316 €	269 €	221 €	174 €
4.100 €	330 €	281 €	231 €	182 €
4.150 €	344 €	292 €	241 €	189 €
4.200 €	358 €	304 €	251 €	197 €
4.250 €	373 €	317 €	261 €	205 €

**A3 Beitragsstaffel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr mit einem Betreuungsumfang über 9h täglich**

mtl. Netto-EK bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
3.000 €	19 €	19 €	19 €	19 €
3.050 €	36 €	31 €	25 €	20 €
3.100 €	54 €	46 €	38 €	30 €
3.150 €	72 €	61 €	50 €	40 €
3.200 €	90 €	77 €	63 €	50 €
3.250 €	108 €	92 €	76 €	59 €
3.300 €	126 €	107 €	88 €	69 €
3.350 €	144 €	122 €	101 €	79 €
3.400 €	162 €	138 €	113 €	89 €
3.450 €	179 €	152 €	125 €	98 €
3.500 €	197 €	167 €	138 €	108 €
3.550 €	215 €	183 €	151 €	118 €
3.600 €	233 €	198 €	163 €	128 €
3.650 €	251 €	213 €	176 €	138 €
3.700 €	269 €	229 €	188 €	148 €
3.750 €	287 €	244 €	201 €	158 €
3.800 €	305 €	259 €	214 €	168 €
3.850 €	322 €	274 €	225 €	177 €
3.900 €	340 €	289 €	238 €	187 €
3.950 €	358 €	304 €	251 €	197 €
4.000 €	376 €	320 €	263 €	207 €
4.050 €	394 €	335 €	276 €	217 €
4.100 €	412 €	350 €	288 €	227 €
4.150 €	430 €	366 €	301 €	237 €
4.200 €	448 €	381 €	314 €	246 €
4.250 €	466 €	396 €	326 €	256 €